

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Niedersächsischer Landkreistag — Postfach 890 146 — 30514 Hannover

13. November 2014

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Lavesallee 6
30169 Hannover

Durchwahl: (0511) 8 79 53 - 28
Aktenzeichen: 458-00/10 He/Br

Vorab per E-Mail an:
Ingrid.Botta-Biercamp@mi.niedersachsen.de

Entwurf einer Verordnung zur Anpassung der Kostenabgeltung des Aufnahme- gesetzes (AufnG) vom 11.03.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2012

Ihr Schreiben vom 24.09.2014 - AZ: 62-11-12235-3.0.0.1

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem o. a. Entwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns recht herzlich.

Die mit dem Verordnungsentwurf vorgesehene Dynamisierung der Kostenabgeltungspauschale des Landes für die Asylbewerber und die aus humanitären Gründen aufgenommenen Flüchtlinge ab 01.01.2015 von 5.932 Euro auf 6.195 Euro ist als eine zumindest geringfügige Entlastung der Kommunen zu begrüßen. Damit erfolgt allerdings nur die Fortschreibung der pauschalen Kostenerstattung an die allgemeine Kostensteigerung des Jahres 2012 auf das Jahr 2013. Die von uns bereits seit vielen Jahren kritisierte Problematik der chronisch unterfinanzierten Kostenerstattung des Landes für diesen Personenkreis bleibt damit weiterhin ungelöst. Dass die Pauschale die Kosten in den meisten Fällen nicht abdeckt, stellt auch der Innenminister nicht in Abrede. Daher wird die dringende Notwendigkeit einer strukturellen Veränderung der Kostenerstattung nach dem AufnG gesehen.

Das Finanzierungsdelta zulasten der Kommunen beträgt allein seit dem Jahr 2004 bis 2013 mehr als 290 Millionen Euro. Die Gründe für die zu geringe Kostenabgeltungspau-

schale sind vielschichtig und trotz der seit 2012 im Aufnahmegesetz enthaltenen Dynamisierungsregelung unverändert.

Hauptursache ist die politische Festsetzung einer zu geringen Kostenabgeltungspauschale bei der Änderung des Aufnahmegesetzes ab 01.01.2004. Dieser Systemfehler ist entgegen aller Appelle der kommunalen Spitzenverbände bei der letzten Novellierung des Aufnahmegesetzes im Jahr 2012 nicht bereinigt worden. Hinzu kommt, dass in der Pauschale keine Kostenanteile für die immer wichtiger werdende soziale Betreuung der Flüchtlinge enthalten ist. Eine adäquate Betreuung, besonders der zunehmend traumatisierten Flüchtlinge, ist aus humanitären Gründen mehr denn je dringend geboten. Dies wird seitens der Landesregierung auch nicht bestritten, sondern vielmehr durch die neue Willkommenskultur ausdrücklich politisch unterstrichen. Auch Herr Innenminister Pistorius hat auf der diesjährigen Städteversammlung die Notwendigkeit einer vernünftigen Sozialarbeit hervorgehoben und zutreffend festgestellt, dass diese nicht von den Kommunen allein getragen werden kann.

Die Problematik der deutlich zu geringen Kostenabgeltungspauschale pro Asylbewerber/Flüchtling wird im Weiteren dadurch verschärft, dass Grundlage für die Kostenabgeltung die Anzahl der Flüchtlinge des Vorvorjahres bildet. Der massive Anstieg der Flüchtlingszahlen in diesem Jahr findet also erst bei der Kostenerstattung im Jahr 2016 Berücksichtigung. Hierdurch werden die Kommunen zu einer massiven Vorfinanzierung gezwungen, die angesichts der weiter zunehmenden Flüchtlingszahlen in keinsten Weise mehr tragbar ist.

Wie von uns bereits in verschiedenen Gesprächen gefordert, ist dringend eine strukturelle Änderung des Aufnahmegesetzes erforderlich. In einem Gespräch am 21.10.2014 haben wir Ihrem Haus dazu unsere Erwartungen konkret vorgestellt und mit entsprechenden Daten und Fakten belegt. Wenn das Land weiterhin nicht bereit ist, die tatsächlichen Aufwendungen, wie es bis zum 01.07.1997 geltendes Recht gewesen ist und wie es von den kommunalen Spitzenverbänden weiterhin gefordert wird, im Wege der Spitzabrechnung zu erstatten, erwarten wir zumindest für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Leistungen bei Krankheit, Geburt, Pflege und Behinderung sowie für die soziale Betreuung substanzielle Verbesserungen der hierfür in der Pauschale vorgesehenen Kostenanteile. Darüber hinaus ist zwingend eine zeitnahe Berücksichtigung der aktuellen Anzahl der Asylbewerber und Flüchtlinge für die Berechnung der Erstattungsleistungen sicherzustellen.

Insgesamt muss die Regelung des § 4 Abs. 1 AufnG, die - dem Umstand Rechnung tragend, dass die Kommunen lediglich im Rahmen einer staatlichen Beauftragung im übertragenen Wirkungskreis tätig werden - den Landkreisen und kreisfreien Städten die „Abgeltung aller Kosten“, die ihnen entstehen zusagt, berücksichtigt werden. Dazu ist das vom

Gesetzgeber gewählte Mittel der gegenwärtigen Pauschale aufgrund ihrer rechtlich vorgezeichneten konkreten Zusammensetzung (s.o.) nicht geeignet. Gerade in Anbetracht der aktuell stark zunehmenden Flüchtlingszahlen und erheblicher Mehrkosten für die kurzfristige Unterbringung in den Kommunen, wächst die Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Kosten und der Pauschale zunehmend. Eingedenk dieser Umstände ist die Pauschale in ihrer gegenwärtigen Form - auch nach der beabsichtigten Anpassung um 4,43 % - erkennbar nicht (mehr) dazu angetan, die vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 AufnG vorgesehene „Abgeltung aller Kosten“ zu bewirken. Damit ergibt es bereits aus dem Gesetz heraus ein struktureller Anpassungsbedarf, um der gesetzlichen Zielvorstellung - im Rahmen der Aufgabenübertragung - eine vollständige Abgeltung aller aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Kosten zu gewährleisten, gerecht zu werden

Auf Grundlage der Zugeständnisse in den politischen Spitzengesprächen und des darauf gründenden Arbeitsgespräches am 21.10.2014 gehen wir davon aus, dass neben der Dynamisierung der Kostenabgeltungspauschale ab 01.01.2015 die Vorbereitungen für eine Änderung des Aufnahmegesetzes auf der Grundlage unserer Forderungen zügig in Angriff genommen werden. Hier muss angesichts der enormen finanziellen Belastungen darauf gedrungen werden, dass diese Veränderungen in der Struktur der Kostenerstattung unverzüglich angegangen werden und das auf der Arbeitsebene hierzu bereits angedachte Eckpunktepapier kurzfristig als Grundlage für die weiteren Verhandlungen zur Verfügung gestellt wird. Die kommunalen Spitzenverbände haben in den Gesprächen mit dem Fachreferat des MI - wie o.a. - bereits erste zentrale Aspekte benannt und stehen ausdrücklich für eine enge Abstimmung im Vorfeld zur Verfügung, um eine Gesetzesänderung sehr zeitnah bewirken zu können. Dabei muss Konsens sein, dass die allseits anerkannte Notwendigkeit einer strukturellen Änderung des AufnG im Ergebnis eine deutliche Entlastung der Kommunen zur Folge haben muss, die erheblich über der mit dem Verordnungsentwurf abgebildeten allgemeinen Preisentwicklung liegen muss.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Arbeitsgemeinschaft



Prof. Dr. Hubert Meyer